

Neue Rahmenbedingungen für staatliche Bürgschaften

Staatliche Bürgschaften für Investitionen, Garantien und Betriebsmittelkredite sind in Deutschland ein bewährtes Instrument der Wirtschaftsförderung. In Sachsen teilen sich dieses Geschäft die Bürgschaftsbank Sachsen und die Sächsische Aufbaubank. Für Landesbürgschaften hat PwC ein Mandat des Freistaates.

	Bürgschaftshöhe	Bürgschaftsumfang
Bürgschaftsbank Sachsen	bis zu 1 Mio. EUR	max. 80 %
Sächsische Aufbaubank	750 TEUR bis zu 2,5 Mio. EUR	
Landesbürgschaft/PwC	> 2,5 Mio. EUR	

Da es sich bei staatlichen Bürgschaften um Beihilfen im europarechtlichen Sinne handelt, fallen sie unter das entsprechende Beihilferecht. Seit dem 01.01.07 gilt in allen Ländern der EU ein neues Beihilferecht, in dem Bürgschaften sehr restriktiv geregelt werden. Die bisherigen Regelungen zur Ermittlung des Beihilfewertes von Bürgschaften wurden nicht mehr akzeptiert. Daher musste die Bundesregierung mit der Europäischen Kommission neue Regeln für staatliche Bürgschaften verhandeln, um das Instrument weiterhin effektiv nutzen zu können. Nachdem Brüssel am 25.09.07 die neuen Rahmenbedingungen für Investitionsbürgschaften genehmigt hat, erfolgte dies am 28.11.07 auch für Bürgschaften auf Betriebsmittelkredite.

Es gibt jedoch wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Berechnungsmethode zur Ermittlung des Beihilfewertes. Während bisher pauschal 0,5 % des verbürgten Kreditbetrages als Beihilfe berechnet wurden, ist der Beihilfewert nunmehr abhängig von

- der Bonität des Kreditnehmers - es wird das Rating des Kreditgebers zu Grunde gelegt und auf die Ratingskala des DSGV normiert; eine schlechte Bonität führt zu einem höheren Beihilfewert,
- der Laufzeit des Kredites - eine lange Laufzeit führt zu einem höheren Beihilfewert,
- der Recovery Rate (Quote der Sicherheitenverwertung) - eine niedrige Recovery Rate führt zu einem höheren Beihilfewert,
- dem Bürgschaftsentsgelt - ein niedriges Entgelt führt zu einem höheren Beihilfewert.

Je nach Bonität des Kreditnehmers und Ausgestaltung der Bürgschaft kann der Beihilfewert zwischen 0 und 25 % liegen. Insbesondere in Ostdeutschland haben die neuen Regelungen grundlegende Bedeutung, da bei Investitionen die Beihilfewerte gegen andere Instrumente der Investitionsförderung (Investitionszulage, Investitionszuschuss) gerechnet werden.

Um sich einen Überblick zur eigenen, unternehmensspezifischen Situation verschaffen zu können, hat PwC im Internet für die neuen Bürgschaftsregeln einen Beihilfewartrechner installiert: www.pwc.de/de/beihilfewartrechner.

Ansprechpartner für diese Chef-Info: Hartmut Fiedler, Tel. (03 51) 2 55 93 32

Unternehmensverband der Metall- und Elektroindustrie Sachsen e.V.
Washingtonstraße 16/16 A • 01139 Dresden • Tel.: (03 51) 2 55 93 0
Fax: (03 51) 2 55 93 78 • sachsenmetall@hsw-mail.de • www.sachsenmetall.org

